

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Universitätsstadt Marburg

§ 1 Aufgaben

1. Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen älterer Menschen in der Stadt Marburg. Er berät und unterstützt die städtischen Organe in allen wichtigen Angelegenheiten, die ältere Menschen und deren Interessen betreffen.
2. Der Magistrat hat den Beirat rechtzeitig über wichtige Angelegenheiten der städtischen Altenhilfe zu unterrichten.
3. Der Beirat hat das Recht, zu konkreten Anliegen, die die Belange älterer Menschen betreffen, Anträge an den Magistrat zu stellen.
4. Der Beirat ist zu allen wichtigen Themenbereichen, die die Interessen älterer Menschen berühren, zu hören.
5. Der Beirat hat ein Rederecht in den Fachausschüssen der Stadtverordnetenversammlung zu dem von ihm gestellten Anträgen.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Beirat setzt sich aus folgenden **stimmberechtigten** Mitgliedern zusammen:
 - 1.1 je ein Mitglied der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen,
 - 1.2 sechzehn in der Altenarbeit erfahrene Personen.Die Mitglieder des Beirats zu Ziffer 1.2 sollen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Den Mitgliedern zu Ziffer 1.2 sind ihre gesetzlichen Vertreter/-innen gleichgestellt.
2. Dem Beirat gehören **mit beratender Stimme** an:
 - 2.1 ein Mitglied des Magistrats
 - 2.2 eine Vertretung des Sozialamtes der Stadt Marburg,
 - 2.3 je eine Vertretung der freien Wohlfahrtsverbände, sofern sie in Marburg Angebote für ältere Menschen vorhalten.

Darüber hinaus können in besonderen Fällen auf Beschluß des Beirats weitere in der Altenarbeit erfahrene Personen sowie Vertreter/-innen städtischer Ämter zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 3 Wahl

1. Das Mitglied des Magistrats wird vom Magistrat für die Dauer einer Legislaturperiode bestimmt.
2. Die Fraktionsvertreter/-innen werden von der Stadtverordnetenversammlung ebenfalls für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
3. Die 16 in der Altenarbeit erfahrenen Personen werden von den Delegierten der in Marburg tätigen Seniorenvereinigungen für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt.
4. Für die sechzehn Mitglieder werden sechzehn Vertreter/-innen als Listenvertreter gewählt. Für Mitglieder, die an einer Sitzung des Seniorenbeirats nicht teilnehmen können, werden von der Geschäftsstelle des Seniorenbeirats die erforderlichen Vertreter/-innen in Reihenfolge des Listenplatzes aus der Liste der Vertreter/-innen zu der Sitzung eingeladen.
5. Für Mitglieder, die durch Krankheit, Tod oder aus einem sonstigen Grunde aus dem Seniorenbeirat ausscheiden, rückt aus der Liste der gewählten Vertreter/-innen in Reihenfolge des Listenplatzes ein/-e Vertreter/-in als ordentliches Mitglied nach.

§ 4 Vorsitz und Geschäftsführung

1. Der/die Vorsitzende des Beirats wird durch die Mitglieder in geheimer Wahl für zwei Jahre gewählt, ebenso der/die Stellvertreter/-in.
2. Die Geschäftsführung obliegt dem Sozialamt der Stadt Marburg.
3. Der Beirat gibt sich eine weitergehende Verfahrensordnung.

§ 5 Sitzungen

Der Beirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Er kann beschließen, daß die Sitzungen öffentlich sind.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 01. April 1997 in Kraft.

Marburg, 06. August 1996

DER MAGISTRAT
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

gez.

Dr. Gerhard Pätzold
Bürgermeister

.....
Änderungen § 1 Ziffer 5, § 2 Ziffer 1 und 2, § 3 Ziffer 3,4 und 5, § 4 Ziffer 1 durch Magistratsbeschuß vom 07. Dezember 1998